

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen**  
**Übergangswohnheime für Asylbewerber und Asylberechtigte sowie für**  
**Aussiedler und Zuwanderer vom 05. Juni 1997**  
**(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.11.2016)**

öffentlich bekannt gemacht: 12.12.2016  
gültig seit: 01.01.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22. Mai 1997 folgende Satzungsbeschlüsse beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der Wohnräume und der gemeinschaftlichen Einrichtungen der städtischen Übergangswohnheime ist eine Gebühr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet nach Auszug mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an die Stadt. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Alle Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Unterbringung. Eine Haushaltsgemeinschaft kann gemeinsam durch einen einheitlichen Veranlagungsbescheid veranlagt werden. Der Haushaltsvorstand gilt als für alle zum Haushalt gehörenden Benutzer empfangsbefähigt, sofern die Benutzer bei der Einweisung in das Übergangswohnheim nichts Gegenteiliges erklären.

Sofern die zugewiesene Wohnfläche von mehreren Personen genutzt wird, die keine Haushaltsgemeinschaft bilden, sind die Benutzungsgebühren insoweit von jedem Benutzer anteilig zu zahlen.

Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Gebühr sowie der Zahlung von Nebenkosten gem. § 3 befreit.

**§ 2**

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Wohnräume in Quadratmetern. Die Gebühr wird in Form eines feststehenden Pauschalsatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Bei gemieteten und stadteigenen Häusern wird die Benutzungsgebühr in Anlehnung an die Verordnung über wirtschaftliche Berechnungen (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und jährlich angepasst.

Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet.

**§ 3**

In der Benutzungsgebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Entgelte für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und sonstige mietübliche Nebenkosten sind separat als Pauschale monatlich zu zahlen. Der Betrag soll sich an dem tatsächlichen Verbrauch je Übergangswohnheim orientieren und ist jährlich auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Kosten zu ermitteln und festzusetzen. Diese Kosten werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

**§ 4**

Die Benutzungsgebühr, die Gemeinschaftsflächengebühr und die Nebenkosten-pauschale sind 14 Tage nach Zugang des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Für die künftige Nutzungszeit sind diese Beträge jeweils zum 03. eines jeden Monats im voraus an die Stadt Detmold - Stadtkasse - zu zahlen. Wird die Unterkunft nur für den Teil eines Monats benutzt, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden Tag der Nichtbenutzung um 1/30 der Monatsgebühr. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

**§ 5**

Die Benutzungsgebühr, die Gemeinschaftsflächengebühr und die Nebenkosten-pauschale unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW.2003 S.24).

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für Asylbewerber und Asylberechtigte vom 21. Juni 1990 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 27. Juni 1994 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für Aussiedler und Zuwanderer vom 08. September 1989 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 27. Juni 1994 verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1997 ihre Gültigkeit.